



**Prüfungsordnung
Berufsbegleitender
Master Studiengang Tanzpädagogik
vom 05.06.2025**

nach der 1. Änderung vom 18.12.2025

Aufgrund von § 14 Absatz 3 i.V.m. § 85 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, erlässt der Senat der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Benehmen mit dem Rektorat - hergestellt am 28.05.2025 - mit Beschluss vom 05.06.2025 die folgende Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck der Master-Prüfung und Hochschulgrad	4
§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums	4
§ 4 Prüfungsaufbau	4
§ 5 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	4
§ 6 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 7 Schriftliche Arbeiten	5
§ 8 Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen	5
§ 9 Alternative Prüfungsleistungen	5
§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen	6
§ 11 Prüfungsausschuss	7
§ 12 PrüferInnen	7
§ 13 Fristen	8
§ 14 Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der PrüferInnen	9
§ 15 Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen	9
§ 16 Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit	10
§ 17 Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Master-Arbeit	10
§ 18 Sprache	12
§ 19 Öffentlichkeit der Prüfungen	12
§ 20 Prüfungsprotokoll	12
§ 21 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	12
§ 22 Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen	13
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs	13
§ 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	14
§ 25 Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit	15
§ 26 Master-Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	15
§ 27 Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Master-Arbeit	15
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 29 Widerspruchsverfahren	16
§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	17

Anlage 1: Prüfungsplan	18
Anlage 2: Leitlinien für die Antragsstellung auf Verschiebung einer Prüfung	20

In diesem Dokument wird eine gendersensible Sprache genutzt. Sind genderneutrale Formulierungen nicht möglich, werden die männliche und die weibliche Form verwendet. Die Formulierungen gelten jedoch für Personen jeglicher Geschlechtsidentität gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalt der Prüfungen im berufsbegleitenden Master Studiengang Tanzpädagogik an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden.

§ 2 Zweck der Master-Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden das Studienziel erreicht haben.
- (2) Mit dem Bestehen der Master-Prüfung verleiht die Palucca Hochschule für Tanz Dresden den Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”.

- (3) Der Master-Grad ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

§ 3 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium wird als Teilzeitstudium berufsbegleitend angeboten.
- (2) Der gesamte zeitliche Aufwand des Studiums wird durch Leistungspunkte wiedergegeben. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte (ECTS-Punkte). Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Modulen ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1). Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die jeweilige Modulprüfung bestanden wurde.

§ 4 Prüfungsaufbau

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus Modulprüfungen.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen.

§ 5 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsleistungen sind bewertete oder benotete Leistungen, die studienbegleitend, d.h. zeit- und stoffnah zu den Modulen, abgelegt werden.

Prüfungsleistungen können in mündlicher, schriftlicher, künstlerisch-praktischer oder alternativer Form erbracht werden.

Prüfungsleistungen für E-Learning Kurse können in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden.

- (2) Gegenstand, Anzahl, Art und Ausgestaltung der einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

- (3) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird den Studierenden vom Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6

Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen Studierende nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Abhängig vom Prüfungsrahmen einer jeweiligen mündlichen Prüfung kann die studierende Person beantragen, diese auch im Online-Format zu absolvieren. Die mündliche Prüfung im Online-Format erfolgt über eine Videokonferenzanlage. Das Prüfungsamt teilt der studierenden Person die erforderlichen technischen Voraussetzungen mit. Verfügt die studierende Person nicht über diese technischen Voraussetzungen, kann die mündliche Prüfung nur in Präsenz durchgeführt werden. Im Übrigen wird auf die Ordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden verwiesen.

§ 7

Schriftliche Arbeiten

In schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis des Grundlagenwissens in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten können. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8

Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen

In künstlerisch-praktischen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten und Kenntnisse erworben haben. Die genaue Ausgestaltung ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 9

Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen sind:
- a) Präsentation einer Projektarbeit

Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie innerhalb einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Findet das Projekt in einer Gruppe statt, so soll außerdem die Fähigkeit zur Teamarbeit nachgewiesen werden.

b) Projekt- oder Praktikumsdokumentation

Durch eine Projekt- oder Praktikumsdokumentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie eine praktische Arbeit Dritten in ihrem Verlauf darzustellen, Schwerpunkte zu setzen und die praktische Arbeit zu analysieren vermögen.

- (2) Können Studierende die Leistungen als alternative Prüfungsleistung nachweisen, so können die PrüferInnen oder die Prüfungskommission dies als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen künstlerischen oder denen gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei Divergenzen in den Studieninhalten zwischen Herkunftshochschule und der Palucca Hochschule für Tanz Dresden ist eine Anerkennung mit entsprechenden Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dies ist der Fall, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Dabei sind die von der KultusministerInnenkonferenz und der HochschulrektorInnenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Wurden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Benotungssysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der vorliegenden Prüfungsordnung in die Berechnung der Master-Note einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Benotungssystemen entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Eine Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, erfolgt auf Antrag.
- (6) Qualifikationen, welche außerhalb des Studiums erworben wurden, können auf Antrag höchstens bis zur Hälfte des Studiums berechnet nach Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) angerechnet werden, soweit sie

Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderung gleichwertig sind und diese damit ersetzen können. Studierende haben für die Anrechnung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (7) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende/n, der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium als stellvertretende/m Vorsitzende/n, den Studiengangsleitungen, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer studierenden Person. Die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und Studium und die Studiengangsleitungen gehören dem Prüfungsausschuss von Amts wegen an. Ihre Amtszeit im Prüfungsausschuss endet mit dem Ausscheiden aus ihren jeweiligen Ämtern. Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter sowie die studierende Person werden von der Rektorin oder vom Rektor auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Bestellung für die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter erfolgt für eine Amtszeit von drei Jahren, die für die studierende Person für eine Amtszeit von einem Jahr. Ebenso wird für die akademische Mitarbeiterin oder den akademischen Mitarbeiter und die studierende Person jeweils ein Ersatzmitglied zur vertretungsweisen Aufgabewahrnehmung bestellt. Die akademische Mitarbeiterin oder der akademische Mitarbeiter und die studierende Person bzw. deren Ersatzvertretung üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis eine Nachfolge bestellt worden ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen auf die/den Vorsitzende/n übertragen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen; ausgenommen ist das studentische Mitglied, welches sich am selben Tag derselben Prüfung zu unterziehen hat.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

PrüferInnen

- (1) Nach Anhörung der Studiengangsleitung bestellt der Prüfungsausschuss:
 - für die Abnahme von Modulprüfungen in der Regel mindestens zwei PrüferInnen;

- für die Abnahme der Master-Arbeit eine Prüfungskommission mit mindestens zwei PrüferInnen. Der Prüfungsausschuss bestimmt auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (2) Zu PrüferInnen dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Für Prüfungsleistungen, durch die die Gegenstände verschiedener Lehrveranstaltungen geprüft werden, dürfen auch PrüferInnen bestellt werden, die die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsgegenstandes besitzen. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu PrüferInnen bestellt werden.
- Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (3) Für die PrüferInnen und BeisitzerInnen gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 13 Fristen

- (1) Der Prüfungsplan bestimmt den Zeitpunkt der Modulprüfungen. Die Zeitpunkte sind so festgesetzt, dass die Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.
- (2) Die Master-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Wird sie nicht innerhalb von sechs Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, so gilt sie als nicht bestanden. Die Fristen zur Wiederholung der Master-Arbeit regelt § 25 Abs. 1 dieser Ordnung.
- (3) Bei Studierenden, die mindestens eine Wahlperiode in den nach dem Sächsischen Hochschulgesetz vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- (4) Eine Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Eine studierende Person kann zur Betreuung eigener Kinder außerdem bis zu vier Semester beurlaubt werden, sofern die studierende Person nicht bereits wegen der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub und Elternzeit nach Satz 1 beurlaubt ist.
- (5) Weitere konkrete Gründe zur Beurlaubung: Studienaufenthalt im Ausland, Praktikum - soweit dieses kein Pflichtpraktikum laut Studienordnung ist, eigene Krankheit oder Vollzeitbeschäftigung, wenn diese der Förderung des Studiums dient oder aufgrund einer sozialen Notlage erforderlich ist. Es gelten die Regelungen der Immatrikulationsordnung.

- (6) Bei Beurlaubung vom Studium verlängern sich die in dieser Ordnung genannten Fristen um die Zeitdauer der Beurlaubung. Eine Wiedereingliederung ist nur in das nächste Matrikel möglich.
- (7) Fristversäumnisse, die die studierende Person nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern.

§ 14

Bekanntmachung der Prüfungstermine und der Namen der PrüferInnen

Die Studierenden sind rechtzeitig vor Abnahme der Prüfungen über Tag, Beginn, Dauer, Ort der Prüfung und über die Namen der PrüferInnen durch Aushang zu informieren. Die Fristen für die Bekanntgabe der Prüfungstermine sowie Anzahl, Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan (Anlage 1) ausgewiesen.

§ 15

Zulassung und Meldung zu Modulprüfungen

- (1) Zu der jeweiligen Modulprüfung ist zugelassen, wer:
- an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert ist und mindestens die Semester, auf die sich die Modulprüfung bezieht, an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden im berufs begleitenden Master Studiengang Tanzpädagogik immatrikuliert war sowie
 - zur Modulprüfung
des Moduls 3 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 1;
des Moduls 4 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 2;
des Moduls 5 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 3;
des Moduls 6 nach Bestehen der Modulprüfung des Moduls 4;
des Moduls 10 nach Bestehen der Modulprüfung der Module 1 bis 4 sowie 7 und 8.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen ist durch den Prüfungsausschuss zu versagen und die Entscheidung der studierenden Person schriftlich mit Begründung mitzuteilen, wenn:
- die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind oder
 - die studierende Person die Master-Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Studierenden werden ohne gesonderte Anmeldung in der jeweiligen Modulprüfung mit ihren verschiedenen Prüfungsleistungen geprüft. Durch die Wahl von Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen werden die Studierenden ohne gesonderte Anmeldung in den gewählten Lehrveranstaltungen geprüft. Dies gilt auch für Nach- oder Wiederholungsprüfungen mit der Maßgabe, dass die Studierenden zum nächsten regulären Prüfungstermin geprüft werden, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und kein Versagungsgrund nach Absatz 2 besteht.

§ 16

Zulassung und Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer

- an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden immatrikuliert ist und mindestens vier Semester im berufsbegleitenden Master Studiengang Tanzpädagogik studiert hat sowie
- das Bestehen aller Modulprüfungen von Modul 1 bis 4 sowie 7 und 8 nachweisen kann und
- den Antrag auf Zulassung fristgerecht eingereicht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist in der Regel spätestens am Ende des vierten Semesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung und gibt sie der studierenden Person bekannt.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:

- die in den Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
- die studierende Person in demselben Studiengang an einer anderen staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechende Master-Prüfung bereits bestanden hat oder
- die studierende Person eine solche Master-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Antragsunterlagen unvollständig sind oder
- die Antragsfrist aus einem Grund nicht eingehalten wurde, den die studierende Person zu vertreten hat.

§ 17

Zweck, Gegenstand, Umfang und Art der Master-Arbeit

(1) Mit der Master-Arbeit wird die künstlerische und pädagogische Ausbildung abgeschlossen. Sie soll zeigen, dass die Studierenden die verschiedenen Formen des theoretischen und praktischen Wissens, dass sie während ihres gesamten Studiums erworben haben, integrieren und anwenden können.

(2) Die Master-Arbeit wird von einer Professorin bzw. einem Professor oder einer akademischen Mitarbeiterin bzw. einem akademischen Mitarbeiter der Palucca Hochschule für Tanz Dresden oder durch eine von der Hochschule beauftragte Person als Mentorin bzw. Mentor betreut. Soll die Master-Arbeit in einer Institution außerhalb der Hochschule erarbeitet werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Die Master-Arbeit umfasst folgende Prüfungsleistungen und Gliederung:

- Lehrkonzept

- Lehrprobe
- mündliche Verteidigung der Lehrprobe
- schriftliche Reflexion der Lehrprobe.

(4) Das Lehrkonzept im Umfang von mindestens 20 bis maximal 30 Normseiten umfasst 20% der Benotung der MA-Arbeit.

Es enthält:

- die Beschreibung der Ausgangssituation
- die Analyse der Zielgruppe (Alter, soziale und geschlechtliche Zusammensetzung, tanztechnische/künstlerische Voraussetzungen, Erfahrungen mit speziellen pädagogischen Arbeitsweisen usw.)
- das Ziel und die Intention der Lehreinheit
- die Struktur und den Inhalt der Lehreinheit
- das beabsichtigte methodische Vorgehen (unterschiedliche Strategien einschließlich „Timing“ der Lernsequenzen)
- den beabsichtigten Umgang mit Musik bzw. Korrepetitor
- die Arbeitsatmosphäre.

Die studierende Person muss der Prüfungskommission das Lehrkonzept in einer elektronischen Fassung vorlegen. Das Lehrkonzept ist spätestens 5 Werktage vor dem Termin der Lehrprobe einzureichen

(5) Die Lehrprobe hat eine Dauer von 45 bis 90 Minuten. Sie umfasst 60% der Benotung der Master-Arbeit.

(6) Die mündliche Verteidigung der Lehrprobe hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. Sie findet direkt im Anschluss an die Lehrprobe statt und umfasst 15% der Benotung der Master-Arbeit.

(7) Die schriftliche Reflexion im Umfang von mindestens 5 bis maximal 10 Normseiten umfasst 5% der Benotung der Master-Arbeit.

Sie enthält insbesondere einen Vergleich des Lehrkonzepts und der Lehrprobe hinsichtlich:

- der Struktur
- des Inhalts
- der Methodik (einschließlich kreierter Arbeitsatmosphäre, Feedback, Voranschreiten, Flexibilität bei der Reaktion auf die Lernenden)

sowie ein Resümee der Lehrprobe (positive und negative Aspekte).

Die studierende Person muss der Prüfungskommission die schriftliche Reflexion in einer elektronischen Fassung vorlegen. Die Reflexion ist bis spätestens 2 Wochen nach dem Termin der Lehrprobe einzureichen.

(8) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn jede der in § 17 Abs. (3) genannten Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ benotet wurde.

§ 18 Sprache

Prüfungsleistungen werden auf Englisch erbracht. Der Prüfungsausschuss kann nach einem Gespräch mit den PrüferInnen auf Antrag der studierenden Person Prüfungsleistungen in deutscher Sprache zulassen, wenn gewährleistet ist, dass die PrüferInnen über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen. Die Studierenden haben darauf keinen Anspruch.

§ 19 Öffentlichkeit der Prüfungen

Prüfungen sind in der Regel hochschulöffentlich. Dies gilt nicht für die Prüfungen nach § 6 Absatz 1 sowie für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Prüfungsprotokoll

Über Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen PrüferInnen handschriftlich unterzeichnet oder digital signiert und den Prüfungsakten der studierenden Person beigelegt wird. Es muss neben dem Namen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Matrikel-Nr. der studierenden Person
- Prüfungsnummer
- Art der Prüfungsleistung
- Tag und Ort der Prüfungsleistung
- Namen der PrüferInnen und BeisitzerInnen
- Dauer und Inhalt der Prüfungsleistung
- Bewertung der Prüfungsleistung sowie
- ggf. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche.

§ 21 Bewertung und Benotung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

„bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1,0; 1,3	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die Prüfungskommission hat sich auf eine Note zu einigen. Ist eine Einigung nicht möglich, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen aller PrüferInnen.
- (4) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Master-Arbeit und der Master-Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Errechnet sich eine Note aus dem gewichteten Durchschnitt einzelner Prüfungsleistungen, so lautet die Note:

Prädikat	Durchschnittsnote
sehr gut	bis einschließlich 1,3
gut	1,4 bis einschließlich 2,3
befriedigend	2,4 bis einschließlich 3,3
ausreichend	3,4 bis einschließlich 4,0
nicht ausreichend	ab 4,1.
- (6) Werden Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenprüfung erbracht, so ist sicherzustellen, dass jeder individuelle Beitrag so voneinander abgrenzbar ist, dass er bewert- und benotbar ist.
- (7) Die Master-Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Master-Arbeit. Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten und der Note der Master-Arbeit für die Master-Note ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (8) Die Master-Note erscheint auf dem Zeugnis über den Hochschulabschluss und wird auf der Master-Urkunde ausgewiesen.
- (9) Bei einem Leistungsdurchschnitt bis 1,3 wird das Prädikat „Mit Auszeichnung“ erteilt und auf dem Zeugnis vermerkt.

§ 22

Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse und Frist für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind den Studierenden während der Vorlesungszeit innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung im Modul schriftlich bekannt zu geben.

§ 23

Bestehen und Nichtbestehen, Erlöschen des Unterrichtsanspruchs

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Master-Arbeit bestanden sind.
- (2) Eine Modulprüfung bzw. die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die einzelnen Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

- (3) Die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen für die Modulnote und für die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage 1).
- (4) Der Unterrichtsanspruch erlischt durch Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung.
- (5) Über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung entscheiden die jeweiligen PrüferInnen.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet, wenn Studierende einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt haben oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nach § 7, nach § 9 Absatz 1 (b) oder die Master-Arbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Es gelten die Leitlinien für den Fall eines Antrags auf Verschiebung der Prüfung gemäß Anlage 2.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis ursächlichen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Im Fall von technischen Störungen bei Online-Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2, welche die Studierenden nicht zu vertreten haben, entscheiden die PrüferInnen über eine Verlängerung der Prüfungszeit oder über den Abbruch der Prüfung. Bei Abbruch der Prüfung wird ein neuer Termin festgesetzt. Im Übrigen wird auf die Ordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden verwiesen.
- (5) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet werden. Eine studierende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) Studierende können innerhalb eines Monats gegen die Entscheidung nach Abs. 3 beim Prüfungsausschuss Widerspruch einlegen.

Die Entscheidungen sind durch den Prüfungsausschuss zu bestätigen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Wiederholung von Modulprüfungen und der Master-Arbeit

- (1) Ist eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, dann kann sie nur innerhalb der auf die Prüfung folgenden drei Semester einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als erneut nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich.
- (2) Besteht eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit aus mehreren Prüfungsleistungen, so können nur die Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet wurden.
- (3) Haben Studierende für eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit die Note „nicht ausreichend“ (Note 5) erhalten, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der studierenden Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die jeweilige Prüfungsleistung der Modulprüfung oder der Master-Arbeit wiederholt werden kann.
- (4) Haben Studierende die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26

Master-Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde, in der die Verleihung des akademischen Grades beurkundet wird.

Die Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor und von der Studiengangsleitung unterzeichnet und mit dem Siegel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (2) Die Studierenden bekommen ebenfalls ein Zeugnis, aus dem die Modulnoten hervorgehen.

Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Stempel der Palucca Hochschule für Tanz Dresden versehen.
- (3) Die Hochschule stellt ergänzend ein Transcript of Records und ein Diploma Supplement aus.
- (4) Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

§ 27

Ungültigkeit der Modulprüfungen und Ungültigkeit der Master-Arbeit

- (1) Haben Studierende bei einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel genutzt und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten

entsprechend berichtigen und die entsprechende Modulprüfung oder die Master-Arbeit ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Modulprüfung oder der Master-Arbeit nicht erfüllt, ohne dass die studierende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung oder der Master-Arbeit behoben. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Modulprüfung oder die Master-Arbeit für „nicht bestanden“ erklärt wird.
- (3) Der studierenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Master-Urkunde, das Zeugnis, das Transcript of Records und das Diploma Supplement sind einzuziehen, wenn eine Modulprüfung oder die Master-Arbeit auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der studierenden Person vom Prüfungsausschuss auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29

Widerspruchsverfahren

- (1) Belastende Entscheidungen, die aufgrund dieser Prüfungsordnung ergehen, sind der studierenden Person schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin oder eines Prüfers oder mehrerer PrüferInnen richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser Prüferin oder diesem Prüfer oder diesen PrüferInnen zur nochmaligen Bewertung oder Benotung zu. Ändert die Prüferin oder der Prüfer oder ändern die PrüferInnen die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls erlässt der Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet die Rektorin oder der Rektor nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 30

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung an der Palucca Hochschule für Tanz Dresden in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten ab dem Wintersemester 2025/2026 im berufsbegleitenden Master Studiengang Tanzpädagogik immatrikuliert werden. Die Prüfungsordnung des berufsbegleitenden Master Studienganges Tanzpädagogik vom 28.04.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dresden, den 05.06.2025

Prof. Katharina Christl

Rektorin

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Master Studiengang Tanzpädagogik: Prüfungsplan

	Fristen für die Bekanntgabe der Prüfungstermine / Abgabetermine	Prüfungsleistungen	Prüfungsform	Art	Dauer				Gewichtung
Modul 1 - Kommunikation 1									5%
Methodik / Didaktik Probenleitung oder Professionelle Ausbildung oder Community Dance	4 Wochen vorher	Vortrag + Ausarbeitung	mündlich	EP ¹	max. 20 Min.	bewertet			100 %
Lehrassistenz	4 Wochen vorher	Hausarbeit 1 (Lehranalyse oder Reflexion der Lehrassistenz / der Lehrpraxis)	schriftlich	EP	min. 15 - max. 20 Normseiten*	benotet			
Probenassistenz									
Lehrpraxis	1x pro Semester (1 x Video oder 1 x Unterricht vor Ort) in Absprache mit MentorIn	Lehrpraxis/-video	per Videolink/oder prakt. Unterricht vor Ort	Nachweis pro studierende Person	Video: 1 x max. 90 Min. oder vor Ort: 1x 90 Min.	Testat ²			
Modul 2 - Prozess 1									5%
Hospitation	Blockveranstaltungen	Methodik /Didaktik - Unterrichtsanalyse	in Präsenz	Nachweis pro studierende Person	12 Lehreinheiten	Testat			
Methodik / Didaktik Improvisation	4 Wochen vorher	Improvisatorische Aufgaben	mündlich + künstlerisch-praktisch	GP ³	max. 5 Min.+ max. 10 Min.	benotet		25% 75%	
Modul 3 - Kommunikation 2									0%
Methodik / Didaktik Probenleitung oder Professionelle Ausbildung oder Community Dance – Lehrstruktur Didaktik	4 Wochen vorher	Vortrag + Ausarbeitung	mündlich	EP	max. 20 Min.	bewertet			100 %
Pädagogik / Erziehungswissenschaft / Psychologie	4 Wochen vorher	Gespräch	mündlich	EP	max. 20 Min.	bewertet			
Lehrassistenz	4 Wochen vorher (Abgabe des Konzepts 5 Werktage vor der Prüfung)	Konzeptentwurf + Lehrprobe + Feedbackgespräch	schriftlich + künstlerisch-praktisch + mündlich	EP	min. 5 - max. 8 Normseiten + min. 45 - max. 90 Min. + max. 20 Min.	bewertet			
Lehrpraxis									
Probenassistenz	4 Wochen vorher	Projektdokumentation	schriftlich	EP	min. 8 – max. 12 Normseiten	bewertet			
Modul 4 - Prozess 2									10%
Methodik / Didaktik Improvisation	4 Wochen vorher	Improvisatorische Aufgaben	schriftlich + künstlerisch-praktisch	GP	min. 1 – max. 2 Normseiten + max. 10 Min.	benotet		25% 75%	
Komposition /Choreografischer Prozess	4 Wochen vorher (Abgabe des Konzepts 5 Werktage vor der Prüfung)	Konzept + tänzerische Präsentation	schriftlich + künstlerisch-praktisch	EP	min. 5 – max. 8 Normseiten + max. 5 Min.	bewertet			
Modul 5 - Kommunikation 3									20%
Methodik / Didaktik Probenleitung oder Professionelle Ausbildung oder Community Dance	4 Wochen vorher	Gespräch	künstlerisch-praktisch + mündlich	EP	max. 30 Min.	benotet		50%	100 %
Lehrassistenz		Hausarbeit 2 (Lehranalyse)	schriftlich	EP	min. 10 – max. 15 Normseiten	benotet		50%	
Modul 6 - Prozess 3									10%
Komposition / Choreografischer Prozess	4 Wochen vorher (Abgabe des Konzepts 5 Werktage vor der Prüfung)	Konzept + tänzerische Präsentation	schriftlich + künstlerisch-praktisch	EP	min. 8 Normseiten + max. 5 Min.	benotet		25% 75%	
Modul 7 – Tanzmedizin 1									10 %
Tanzmedizin	4 Wochen vorher	Vorleistung: Einzelgespräch	mündlich	EP	max. 20 Min.	benotet		40%	100 %
		Klausur	schriftlich	EP	max. 90 Min.	benotet		60%	
Modul 8 – Tanzmedizin 2									10 %
Tanzmedizin	4 Wochen vorher	Vorleistung: Einzelgespräch	mündlich	EP	max. 20 Min.	benotet		40%	100 %
		Klausur	schriftlich	EP	max. 90 Min.	benotet		60%	
Modul 9 - Projekt									

¹ EP = Einzelprüfung

² Testat = Bescheinigung von MentorIn, dass das Lehrpraxisvideo eingereicht wurde bzw. dass das Lehrpraxisvideo nicht eingereicht wurde

³ GP = Gruppenprüfung

*Normseite = Textseite mit 30 Zeilen; 1,5 Zeilenabstand; 60 Anschläge pro Zeile

Probenassistenz Projekt	4 Wochen vorher	Projektdokumentation/ Portfolio	schriftlich	EP	min. 10 – max. 15 Normseiten	bewertet		
Modul 10 - MA-Arbeit								30%
Lehrassistenz								
MA-Arbeit	4 Wochen vor der Lehrprobe (Abgabe des Konzepts 5 Werktage vor der Lehrprobe; Abgabe der Reflexion 2 Wochen nach der mündlichen Verteidigung)	Konzept + Lehrprobe + mündliche Verteidigung + schriftliche Reflexion	schriftlich + künstlerisch- praktisch + mündlich + schriftlich	EP	min. 20 – max. 30 Normseiten + min. 45 – max. 90 Min. + max. 30 Min. + min. 5 - max.10 Normseiten	benotet	20% 60% 15% 5%	

Anlage 2: Leitlinien für die Antragsstellung auf Verschiebung einer Prüfung

Dieser Inhalt bezieht sich auf Anträge auf Verschiebung von Prüfungen, die sowohl persönliche Prüfungen als auch die Einreichung von schriftlichen und Videoarbeiten umfassen.

Zur Information:

Nach den Bestimmungen des Ministeriums (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SächsHSG) hat jede/r Studierende die Pflicht und Verantwortung, das eigene Studium anhand der Studien- und Prüfungsordnungen so zu organisieren, dass er oder sie die eigenen Prüfungen in den vorgesehenen Zeiten ablegt. Die von der Universität vorgegebene Verschiebung des Prüfungstermins sollte nur in absoluten Ausnahmefällen und nur einmal pro Prüfung gewährt werden.

Aus Gründen der Transparenz und der Fairness gegenüber allen Beteiligten hat die Hochschule die folgenden Leitlinien entwickelt, die die Hochschule im Falle eines Antrags auf eine verspätete Einreichung befolgen wird:

- Die Prüfungsunterlagen müssen fristgemäß eingereicht werden und Verlängerungen werden nur ausnahmsweise bei Vorliegen eines anerkannten triftigen Grundes gewährt.
- Eine Verlängerung kann nur einmal pro Prüfung gewährt werden und es werden keine weiteren Verzögerungen für dieselbe Prüfung gewährt.
- Im Falle eines längerfristigen Problems, das eine studierende Person daran hindert, das eigene Studium nach dem vorgesehenen Zeitplan fortzusetzen, ist durch diese Person vor Beginn des Semesters ein Antrag auf ein „Freisemester“ stellen.
- Verlängerungsanträge müssen spätestens eine Kalenderwoche vor Ablauf der angegebenen Frist per E-Mail an studentenbuero@palucca.eu unter Verwendung des korrekten Formulars gestellt werden und auch in Kopie an (madt@palucca.eu) versendet werden.
- Die Dauer der Verlängerungen beträgt in der Regel 4 Wochen für eine schriftliche Arbeit und für praktische/künstlerische Prüfungen, die in Anwesenheit zu erbringen sind, wird die Hochschule den nächstmöglichen Termin festlegen. Dieser kann auch im folgenden Semester sein und richtet sich nach der Verfügbarkeit der PrüferInnen.
- Eine beantragte Verschiebung aus medizinischen Gründen muss mit einem ärztlichen Attest nachgewiesen werden.